

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	29.04.2019

Ausgang des Klageverfahrens AfD-Ratsfraktion gegen Stadt Köln vor dem VG Köln wegen Fraktionszuwendungen

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln unter Vorsitz der Präsidentin des Verwaltungsgerichts, Frau Herkelmann-Mrowka, hat im Verfahren Az. 4 K 136/15 am 04.04.2019 nach mündlicher Verhandlung die Klage der AfD-Fraktion im Rat der Stadt Köln gegen den Rat der Stadt Köln als unzulässig abgewiesen. Das am 23.04.2019 hier zugestellte schriftliche Urteil ist in der Anlage beigelegt. Die AfD-Fraktion hatte im April 2018 Klage gegen den Beschluss des Rates vom 11.07.2017 zur Neuregelung der Zuwendungen an die Fraktionen und Gruppen erhoben (Antrag AN/1014/2017 unter TOP 3.1.1).

Die AfD-Fraktion beantragte festzustellen, dass der o.g. Beschluss des Rates rechtswidrig sei, da er die Vorgaben der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17.02.2017, Az. 15 A 1676/15 nicht umsetze (zum Urteil siehe Mitteilung 1177/2017 unter TOP 2.1.4 der Sitzung des Hauptausschusses am 24.04.2017).

Das Verwaltungsgericht stützt die Zurückweisung darauf, dass die Klage wegen Verletzung des Grundsatzes der Organtreue unzulässig sei. Dieser Grundsatz gelte auch für Fraktionen als Teil des Organs „Rat“ und verpflichte sie als Organteile, ungeachtet entgegengesetzter Rechtsstandpunkte in einem Kommunalverfassungsverfahren im Interesse der Gemeinde zu handeln. Daher sei die Fraktion verpflichtet gewesen, rechtliche Bedenken gegen eine (anstehende) Beschlussfassung rechtzeitig und in der verfahrensrechtlich gebotenen Form geltend zu machen, insbesondere durch rechtzeitige Rüge der beanstandeten Maßnahme gegenüber dem Organ selbst. Dies wäre auch zu erwarten gewesen.

Die AfD-Fraktion habe in der Ratssitzung am 11.07.2017 eine Frage zu der beantragten Neuregelung gestellt, sich aber darüber hinaus nicht in einem eigenen Redebeitrag bestimmt gegen den Vorschlag ausgesprochen und auch zuvor nicht zu erkennen gegeben, dass sie sich gegen den Ratsbeschluss wendet. Dass sie gegen den Antrag gestimmt hatte, sieht das Gericht angesichts der bis zur Klageerhebung verstrichenen Zeit nicht als ausreichend an. Die gebotene verfahrensrechtliche Form sei auch nicht dadurch eingehalten worden, dass die Klägerin etwa sieben Monate nach dem Ratsbeschluss am 11.07.2017 für die Ratssitzung am 06.02.2018 einen eigenen Antrag auf Neuzuteilung der Fraktionsmittel gestellt habe. Von einer rechtzeitigen Rüge könne danach keine Rede mehr sein, zumal bis dahin nach den neuen Regelungen bereits Zuwendungen ausgezahlt worden seien.

Zudem habe die Klägerin, so das Verwaltungsgericht ergänzend, den Hauptausschuss nicht befasst. Nach § 44 Abs. 1 und 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln muss bei Streitigkeiten darüber, ob Rechte einer Ratsfraktion durch den Rat verletzt wurden, vor Anrufung des Verwaltungsgerichts die Angelegenheit im Hauptausschuss in Form eines Antrags gem. § 3 der Geschäftsordnung unterbreitet werden. Der Hauptausschuss soll durch Klärung der Rechtslage und Vermittlung zwischen den Betroffenen die Führung eines Rechtsstreits zu verhindern suchen.

Im Rechtsgespräch wies die Vorsitzende der Kammer darauf hin, dass der Ratsbeschluss vom 11.07.2017 auf den Ratsbeschluss vom 30.09.2014 Bezug nehme, der Gegenstand der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW vom 17.02.2017 gewesen sei. Vor diesem Hinter-

grund regte sie an, das Gesamtsystem der Fraktionszuwendungen durch einen grundsätzlichen und umfassenden Beschluss des Rates transparenter zu regeln. Das Gericht ließ die Berufung ausdrücklich zu. Die einmonatige Berufungsfrist beginnt mit Zustellung des schriftlichen Urteils.

gez. Reker